

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes für den Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V. Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht ist zum vorliegenden Referentenentwurf Folgendes anzumerken, wobei wir ausschließlich Bezug nehmen auf die geplante Änderung des Börsengesetzes (Art. 5):

1. § 12 Abs. 1 BörsGE sollte wie folgt geändert werden:

„Jede Börse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Personen und die Anleger vertreten sein. ~~Bei einer Wertpapierbörse gelten als Unternehmen nach Satz 2 sind insbesondere die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen sowie die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften. Handelt es sich bei der Börse zumindest auch um eine Wertpapierbörse, müssen im Börsenrat über die in Satz 2 genannten Unternehmen und Personen hinaus auch die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, und andere Emittenten solcher Wertpapiere vertreten sein.~~ Darüber hinaus müssen,

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Daniel Förttsch
Dirk Freitag
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Herbert Schuster
Thorsten Kuck
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, Kto. 018 32 10 00

- a) sofern an einer Börse Waren gehandelt werden, auch die in § 19 Absatz 2 Satz 2 zugelassenen Personen vertreten sein; Anleger können vertreten sein, sofern die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 dies vorsieht;
- b) sofern an einer Börse Wertpapiere gehandelt werden, auch die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere und die Anleger vertreten sein.

Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen. Die nach § 13 Absatz 4 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 3 bis 5 und die Bildung von Untergruppen zulassen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen aus dem Kreis der zugelassenen und mit besonderen Aufgaben betrauten Unternehmen im Börsenrat vertreten sind, und die Entsendung der Vertreter ~~der~~ von nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen regeln.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 1 bezieht sich sowohl auf Wertpapier- als auch auf Warenbörsen. Um die bestehenden unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Besetzung des Börsenrates zu verdeutlichen, sieht die vorgeschlagene Untergliederung in a) und b) eine zutreffende Ergänzung des Anwendungsbereiches hinsichtlich der spezifischen Situation an einer Waren- und/oder einer Wertpapierbörse vor. In Satz 3 Buchstabe b) findet sich sodann beispielsweise, dass auch Skontroführer bei der Besetzung des Börsenrates zu berücksichtigen sind, der auch dann zur Anwendung käme, wenn es sich „zumindest auch“ um eine Wertpapierbörse handelt – also entweder um eine „gemischte“ Waren-/Wertpapierbörse oder nur um eine „reine“ Wertpapierbörse.

Die Begriffe „Personen“ und „Anleger“ wurden in Satz 2 gestrichen, weil mit „Personen“ nur die von § 19 Abs. 2 Satz 2 erfassten Personen – speziell die Warenbörse betreffend – gemeint sind, nicht aber die sog. Börsenhändler im Sinne von § 19 Abs. 1. Der Begriff „Anleger“ wurde gestrichen, da diese im Börsenrat einer Wertpapierbörse vertreten sein müssen, im Börsenrat einer Warenbörse jedoch nur, sofern die Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 dies vorsieht.

2. Im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 7 BörsGE sollte überdies die Einbeziehung „sonstiger betroffener Wirtschaftsgruppen“ funktional dahingehend konkretisiert werden, dass insoweit eine Wahrnehmung von Aufgaben im Handel an der Börse bzw. an börslichen Einrichtungen materielle Voraussetzung für die Vertretung im Börsenrat ist.
3. Im Begründungsteil des Referentenentwurfs unter „Zu Nummer 5 (§ 12 Absatz 1)“ muss es im dritten Absatz unter Satz 2 zutreffend „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ (statt § 12 Abs. 2 Satz 2) heißen.

Gegen eine Veröffentlichung unsere Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar